

# Amtsgericht Marburg

Aktenzeichen: 9 C 145/24

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Sven Nelke  
Geschäftszeichen: 32/24

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., g. v. d. d. Mitglieder des Board of Directors, Merrion Road,  
Dublin 4, D04 X2K5, Irland,

- Antragsgegnerin -

hat das Amtsgericht Marburg durch die Richterin am Amtsgericht Dr. am 25.03.2024  
beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird – einstweilen, bis zur Entscheidung in der Hauptsache – verpflichtet, das seit dem 16. Februar 2024 gesperrte und deaktivierte Facebook-Konto des Antragstellers mit dem Nutzernamen „“, registriert unter der E-Mail-Adresse –“, wiederherzustellen und ihm die Nutzung seines Kontos wieder zu ermöglichen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Der Streitwert wird auf –,- € festgesetzt.

## Gründe:

I.

Für den Sachverhalt wird auf die Antragschrift, die gemeinsam mit dem Beschluss zuzustellen ist, Bezug genommen. Der Antragsteller hat diesen Sachverhalt durch eine Versicherung an Eides Statt und Vorlage von Unterlagen glaubhaft gemacht.

II.

Das Amtsgericht Marburg ist gemäß Art. 7 Ziff. 1 lit. a) der VO (EU) 1215/2012 für die Entscheidung über den Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung örtlich zuständig. Die Verpflichtungen der Antragsgegnerin gegenüber dem Antragsteller sind an seinem Wohnort in [REDACTED] zu erfüllen.

III.

Der Antrag ist auch begründet.

Es bestehen sowohl ein Verfügungsanspruch als auch ein Verfügungsgrund.

1.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist gemäß §§ 935, 940, 937 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Nutzungsvertrag über die Nutzung der von der Antragsgegnerin betriebenen Plattform „Facebook“ und §§ 280 Abs. 1 und 3, 281, 249 BGB begründet.

Nach dem Vortrag des Antragstellers besteht keiner der in Ziff. 4.2 der Nutzungsbedingungen festgehaltenen Gründe für eine Sperrung bzw. Deaktivierung des Kontos des Antragstellers. Die Antragsgegnerin verstößt daher gegen ihre eigenen Nutzungsbedingungen, was eine Pflichtverletzung im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB darstellt. Der Antragsteller forderte die Antragsgegnerin sowohl selbst als auch über seinen Prozessbevollmächtigten unter Fristsetzung zum 29. Februar 2024 vergeblich auf, das Konto wieder freizuschalten. Der hierdurch begründete Schaden des Antragstellers besteht darin, dass er sein Konto nicht mehr nutzen kann. Die Antragstellerin ist daher im Wege der Naturalrestitution verpflichtet, die Nutzung des Kontos wieder zu ermöglichen.

2.

Die besondere Eilbedürftigkeit, die für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderlich ist, ergibt sich aus der – glaubhaft gemachten – Handhabung der Antragsgegnerin, deaktivierte Konten nach einer gewissen Zeit zu löschen. Dann wäre für den Antragsteller das Konto und

alle damit verbundenen Beiträge unwiderrufbringlich verloren. Der Antragsteller kann daher nicht auf die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens verwiesen werden.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist bei dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, einzulegen.

Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Er kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden. Er ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Dr. [REDACTED]  
Richterin am Amtsgericht